

TE Vwgh Erkenntnis 2016/12/7 Ra 2016/02/0165

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.2016

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
90/02 Kraftfahrgesetz;

Norm

KFG 1967 §103 Abs2 idF 2013/I/043;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwGG §42 Abs4;
VwRallg;

1. KFG 1967 § 103 heute
 2. KFG 1967 § 103 gültig ab 01.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
 3. KFG 1967 § 103 gültig von 07.03.2019 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
 4. KFG 1967 § 103 gültig von 09.06.2016 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
 5. KFG 1967 § 103 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
 6. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2008 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
 7. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
 8. KFG 1967 § 103 gültig von 15.11.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2006
 9. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2006 bis 14.11.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
 10. KFG 1967 § 103 gültig von 05.05.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
 11. KFG 1967 § 103 gültig von 25.05.2002 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
 12. KFG 1967 § 103 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/1998
 13. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
 14. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
 15. KFG 1967 § 103 gültig von 01.11.1997 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
 16. KFG 1967 § 103 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
 17. KFG 1967 § 103 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
 18. KFG 1967 § 103 gültig von 24.08.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
 19. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.1992 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 454/1992
 20. KFG 1967 § 103 gültig von 01.07.1991 bis 31.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
 21. KFG 1967 § 103 gültig von 28.07.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Dr. Lehofer und Dr. N. Bachler als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revision des A in L, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. Mai 2016, Zl. LVwG-601372/2/MS, betreffend eine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG (Partei gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG: Landespolizeidirektion Oberösterreich), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Dr. Lehofer und Dr. N. Bachler als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revision des A in L, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. Mai 2016, Zl. LVwG-601372/2/MS, betreffend eine Übertretung des Paragraph 103, Absatz 2, KFG (Partei gemäß Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG: Landespolizeidirektion Oberösterreich), zu Recht erkannt:

Spruch

Der Revision wird Folge gegeben.

Das angefochtene Erkenntnis wird dahingehend abgeändert, dass das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. März 2016, VStV/915301518525/2015, behoben und das Strafverfahren eingestellt wird.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1 Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. März 2016 wurde dem Revisionswerber vorgeworfen, es als Zulassungsbesitzer eines näher bezeichneten Kraftfahrzeuges unterlassen zu haben, der belangten Behörde auf ihr schriftliches Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung an den Sitz der anfragenden Behörde eine dem Gesetz entsprechende Auskunft darüber zu erteilen, wer dieses Kraftfahrzeug auf einer im Spruch näher angeführten Straße abgestellt habe, sodass es dort am 26. Juni 2015 um 9.15 Uhr gestanden sei. Der Revisionswerber habe mit E-Mail vom 28. November 2015 die Auskunft erteilt, das Fahrzeug gelenkt zu haben. Er habe dadurch gegen die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG verstoßen. Über den Revisionswerber wurde gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von EUR 80,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden) verhängt. 1 Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. März 2016 wurde dem Revisionswerber vorgeworfen, es als Zulassungsbesitzer eines näher bezeichneten Kraftfahrzeuges unterlassen zu haben, der belangten Behörde auf ihr schriftliches Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung an den Sitz der anfragenden Behörde eine dem Gesetz entsprechende Auskunft darüber zu erteilen, wer dieses Kraftfahrzeug auf einer im Spruch näher angeführten Straße abgestellt habe, sodass es dort am 26. Juni 2015 um 9.15 Uhr gestanden sei. Der Revisionswerber habe mit E-Mail vom 28. November 2015 die Auskunft erteilt, das Fahrzeug gelenkt zu haben. Er habe dadurch gegen die Bestimmung des Paragraph 103, Absatz 2, KFG verstoßen. Über den Revisionswerber wurde gemäß Paragraph 134, Absatz eins, KFG eine Geldstrafe von EUR 80,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden) verhängt.

2 Die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers wies das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG als unbegründet ab und erklärte die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof für unzulässig. 2 Die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers wies das Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 50, VwGVG als unbegründet ab und erklärte die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof für unzulässig.

3 Das Verwaltungsgericht ging im angefochtenen Erkenntnis von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Das Kraftfahrzeug mit dem näher angeführten Kennzeichen, dessen Zulassungsbesitzer der Revisionswerber sei, sei am 26. Juni 2015 von 9.15 Uhr bis 9.42 Uhr auf der im Spruch des Straferkenntnisses angeführten Straße abgestellt gewesen. Mit Schreiben vom 25. November 2015 sei der Revisionswerber von der belangten Behörde aufgefordert worden, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer das Kraftfahrzeug an dem im Spruch genannten Ort abgestellt habe, sodass es dort am 26. Juni 2015 gestanden sei. Mit E-Mail vom 28. November 2015 habe der Revisionswerber unter Bezugnahme auf die Aktenzahl der belangten Behörde mitgeteilt, er habe das Fahrzeug gelenkt.

In rechtlicher Hinsicht verwies das Verwaltungsgericht auf das hg. Erkenntnis vom 16. Juni 2003, ZI.2002/02/0271, dem seiner Ansicht nach ein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde liege. Es führte diesbezüglich näher aus, in jenem Erkenntnis habe der Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass die Auskunft des damaligen Beschwerdeführers den Anforderungen nicht entsprochen habe, weil sich aus der Formulierung ("...kann von der Lenkereigenschaft ausgegangen werden") nicht zweifelsfrei ableiten lasse, der Beschwerdeführer habe das Kfz zuletzt vor dem in der Aufforderung umschriebenen Tatzeitpunkt am angefragten Ort abgestellt. Denn nach dem unmissverständlichen Gesetzeswortlaut des § 103 Abs. 2 erster Satz KFG, dem die dem Beschwerdeführer zugestellte Anfrage entsprochen habe, werde klarerweise nach jener Person gefragt, welche das angefragte Kfz bei letzter Gelegenheit ("zuletzt") vor dem angefragten Zeitpunkt am angefragten Ort abgestellt habe. In rechtlicher Hinsicht verwies das Verwaltungsgericht auf das hg. Erkenntnis vom 16. Juni 2003, ZI. 2002/02/0271, dem seiner Ansicht nach ein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde liege. Es führte diesbezüglich näher aus, in jenem Erkenntnis habe der Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass die Auskunft des damaligen Beschwerdeführers den Anforderungen nicht entsprochen habe, weil sich aus der Formulierung ("...kann von der Lenkereigenschaft ausgegangen werden") nicht zweifelsfrei ableiten lasse, der Beschwerdeführer habe das Kfz zuletzt vor dem in der Aufforderung umschriebenen Tatzeitpunkt am angefragten Ort abgestellt. Denn nach dem unmissverständlichen Gesetzeswortlaut des Paragraph 103, Absatz 2, erster Satz KFG, dem die dem Beschwerdeführer zugestellte Anfrage entsprochen habe, werde klarerweise nach jener Person gefragt, welche das angefragte Kfz bei letzter Gelegenheit ("zuletzt") vor dem angefragten Zeitpunkt am angefragten Ort abgestellt habe.

Ebenso wenig könne der E-Mail des Revisionswerbers vom 28. November 2015, in der er wörtlich angegeben habe: "Ich habe das Fahrzeug gelenkt!" zweifelsfrei entnommen werden, dass der Revisionswerber das angefragte Kraftfahrzeug bei letzter Gelegenheit vor dem angefragten Zeitpunkt am angefragten Ort abgestellt habe, weil zwar häufig diejenige Person, die ein Kraftfahrzeug lenkt, dieses in der Folge auch abstelle, jedoch sei dies nicht zwingend immer der Fall. So bestehe durchaus die Möglichkeit, dass eine von der Person des Lenkers verschiedene Person ein Kraftfahrzeug in weiterer Folge abstelle. Das objektive Tatbild sei daher als erfüllt zu betrachten.

4 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die außerordentliche Revision mit dem Antrag, der Verwaltungsgerichtshof möge dieses wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufheben und dem Revisionswerber die Verfahrenskosten im gesetzlichen Ausmaß zuerkennen. Die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht erstattete eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragte, die Revision als unzulässig zurückzuweisen, in eventu als unbegründet abzuweisen und der belangten Behörde den Schriftsatzaufwand im gesetzlichen Ausmaß zu ersetzen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

5 § 103 Abs. 2 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der hier

maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 43/2013, lautet wie folgt:

"Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem

bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu

überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

(Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück."

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht, wer (u.a.) diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Gemäß Paragraph 134, Absatz eins, KFG begeht, wer (u.a.) diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

6 Die Revision ist zulässig und berechtigt.

7 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt § 103 Abs. 2 KFG die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen; die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein (vgl. etwa VwGH vom 26. März 2004, Zl. 2003/02/0213). Die Behörde wiederum hat bei einer Lenkererhebung nach § 103 Abs. 2 KFG unmissverständlich klarzustellen, ob die Anfrage sich auf das Lenken oder auf das Abstellen des Kraftfahrzeuges bezieht (vgl. VwGH vom 26. Jänner 2007, Zl. 2006/02/0020). 7 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt Paragraph 103, Absatz 2, KFG die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen; die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach Paragraph 103, Absatz 2, KFG erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein vergleiche , etwa VwGH vom 26. März 2004, Zl. 2003/02/0213). Die Behörde wiederum hat bei einer Lenkererhebung nach Paragraph 103, Absatz 2, KFG unmissverständlich klarzustellen, ob die Anfrage sich auf das Lenken oder auf das Abstellen des Kraftfahrzeuges bezieht vergleiche , VwGH vom 26. Jänner 2007, Zl. 2006/02/0020).

8 Es liegt somit an der Behörde, eine unmissverständliche Anfrage zu stellen und den Zulassungsbesitzer daher konkret entweder nach dem Lenken des Kraftfahrzeuges (bzw. nach dem Verwenden des Anhängers) oder nach dem Abstellen des Kraftfahrzeuges bzw. Anhängers zu fragen, sodass der Zulassungsbesitzer in die Lage versetzt wird, die Anfrage eindeutig zu beantworten.

9 Die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts, wonach die Auskunft des Revisionswerbers im konkreten Fall den Erfordernissen des § 103 Abs. 2 KFG nicht entsprochen habe, wird vom Verwaltungsgerichtshof nicht geteilt: 9 Die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts, wonach die Auskunft des Revisionswerbers im konkreten Fall den Erfordernissen des Paragraph 103, Absatz 2, KFG nicht entsprochen habe, wird vom Verwaltungsgerichtshof nicht geteilt:

10 Bei der Auskunftserteilung durch den Zulassungsbesitzer aufgrund einer Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG kommt es nicht auf das Verwenden bestimmter Wörter wie "Lenken" oder "Abstellen" oder auf eine bestimmte Formulierung an. Es reicht aus, dass in der Beantwortung der Anfrage klar und widerspruchsfrei jene Person (mit Name und Anschrift) benannt wird, die das in der Anfrage vorgehaltene Verhalten gesetzt hat. So würde es etwa auch ausreichen, die Anfrage lediglich durch Angabe von Namen und Anschrift der betreffenden Person zu beantworten. Dass der Revisionswerber im vorliegenden Fall, in dem die Behörde die Auskunft verlangte, wer das Fahrzeug abgestellt hatte, diese Anfrage - unter Angabe der Geschäftszahl - mit den Worten "Ich habe das Fahrzeug gelenkt!" beantwortete, kann bei verständiger Würdigung nicht anders verstanden werden, als dass er damit sich selbst als jene Person benannt hat, die das Fahrzeug im Sinne der Anfrage abgestellt hat (vgl. dazu auch das hg Erkenntnis vom 29. April 2002, Zl. 2002/02/0203, wonach in jenem Fall die Auskunft eines Zulassungsbesitzers, er habe das Kraftfahrzeug zum angefragten Zeitpunkt selbst "benützt", nicht anders zu lesen war, als dass er es "gelenkt" hat). 10 Bei der Auskunftserteilung durch den Zulassungsbesitzer aufgrund einer Anfrage nach Paragraph 103, Absatz 2, KFG kommt es nicht auf das Verwenden bestimmter Wörter wie "Lenken" oder "Abstellen" oder auf eine bestimmte Formulierung

an. Es reicht aus, dass in der Beantwortung der Anfrage klar und widerspruchsfrei jene Person (mit Name und Anschrift) benannt wird, die das in der Anfrage vorgehaltene Verhalten gesetzt hat. So würde es etwa auch ausreichen, die Anfrage lediglich durch Angabe von Namen und Anschrift der betreffenden Person zu beantworten. Dass der Revisionswerber im vorliegenden Fall, in dem die Behörde die Auskunft verlangte, wer das Fahrzeug abgestellt hatte, diese Anfrage - unter Angabe der Geschäftszahl - mit den Worten "Ich habe das Fahrzeug gelenkt!" beantwortete, kann bei verständiger Würdigung nicht anders verstanden werden, als dass er damit sich selbst als jene Person benannt hat, die das Fahrzeug im Sinne der Anfrage abgestellt hat vergleiche , dazu auch das hg Erkenntnis vom 29. April 2002, ZI. 2002/02/0203, wonach in jenem Fall die Auskunft eines Zulassungsbesitzers, er habe das Kraftfahrzeug zum angefragten Zeitpunkt selbst "benützt", nicht anders zu lesen war, als dass er es "gelenkt" hat).

11 Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts kann dem Revisionswerber im vorliegenden Fall daher nicht zum Vorwurf gemacht werden, er habe eine unklare oder widersprüchliche Auskunft erteilt, indem er statt des "Abstellens" des Fahrzeuges auf das "Lenken" Bezug genommen hat. Das vom Verwaltungsgericht zur Begründung seiner Auffassung herangezogene hg. Erkenntnis vom 16. Juni 2003, ZI. 2002/02/0271, ist aufgrund der anders gelagerten Umstände des Sachverhalts nicht vergleichbar und vermag die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts nicht zu stützen. In jenem Fall konnte nämlich aus der Auskunft des damaligen Beschwerdeführers gerade nicht zweifelsfrei abgeleitet werden, dass der Beschwerdeführer das Kfz zuletzt vor dem in der Aufforderung umschriebenen Zeitpunkt abgestellt hatte, weil der Beschwerdeführer in seiner Auskunft mehrere Tage angegeben hatte, an denen er das Fahrzeug seinen Angaben nach verwendet hatte (konkret hatte der damalige Beschwerdeführer mehrere Fälle angegeben, in denen vor dem dort relevanten Zeitpunkt ein Lenken durch ihn "angenommen werden" könne, "der genaue Zeitpunkt" könne aber "nicht mehr rekonstruiert werden"). Derartige missverständliche zeitliche Angaben enthielt die hier gegenständliche Auskunft des Revisionswerbers vom 28. November 2015 nicht.

12 Da das Verwaltungsgericht daher unzutreffend davon ausgegangen ist, die Auskunft des Revisionswerbers habe den Anforderungen des § 103 Abs. 2 KFG nicht entsprochen, hat es das angefochtene Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet. 12 Da das Verwaltungsgericht daher unzutreffend davon ausgegangen ist, die Auskunft des Revisionswerbers habe den Anforderungen des Paragraph 103, Absatz 2, KFG nicht entsprochen, hat es das angefochtene Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

13 Gemäß § 42 Abs. 4 VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entscheiden, wenn sie - wie im vorliegenden Fall - 13 Gemäß Paragraph 42, Absatz 4, VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entscheiden, wenn sie - wie im vorliegenden Fall -

entscheidungsreif ist und die Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt.

14 Dieser Fall liegt hier vor. Der Sachverhalt ist geklärt und unstrittig. Da die von der erstinstanzlichen Behörde und vom Verwaltungsgericht vorgenommene rechtliche Würdigung dieses Sachverhaltes - wie oben dargelegt - unzutreffend ist, war das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Revisionswerber gemäß § 42 Abs. 4 VwGG in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen. 14 Dieser Fall liegt hier vor. Der Sachverhalt ist geklärt und unstrittig. Da die von der erstinstanzlichen Behörde und vom Verwaltungsgericht vorgenommene rechtliche Würdigung dieses Sachverhaltes - wie oben dargelegt - unzutreffend ist, war das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Revisionswerber gemäß Paragraph 42, Absatz 4, VwGG in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer eins, VStG einzustellen.

15 Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. 15 Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 7. Dezember 2016

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016020165.L00

Im RIS seit

29.12.2016

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at